SLUB Dresden

zell1

Hist.
Sax.K.
17
-9,66

m059 MAG



Hist. Sax. K.17-9,66





### achdem der Turchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich August,

Herzog zu Sachken, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Köm. Meichs Erse Marschall und Chur Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober und Nieder Lausiß, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck, Mavensberg, Barby und Hanau, Herr zu Navenstein 2c. 2c. Unser gnädigster Herr, wegen Nettung derer im Wasser, oder sonst verunglückten und für todt geachteten Personen, ein Mandat ergehen zu lassen, der Nothdursst befunden, und mit Uebersendung einiger



niger Abdrücke davon, unterm 17. Novembr. ai. curr. daß dieses Mandat nicht nur in Dero Marggrafthume Obers Lausiß so fort behörig publiciret und affigiret, auch demsels ben allenthalben nachgegangen, sondern auch, daß solches vorjeßo den nächsten Sonntag nach der Insinuation, künftig hin aber alljährlich an dem 13den Sonntage nach Trinitatis, unter beweglicher Admonition an seden Orts Gemeinde, von denen Canzeln abgelesen werden solle, an Dero Obersumt anhero rescribiret haben, welches von Wort zu Wort sols gender maßen lautet:

Ihrer 2c.

Ihrer

# Shur-Sürstl. Burcht.

zu Wachsen, 2c. 2c.



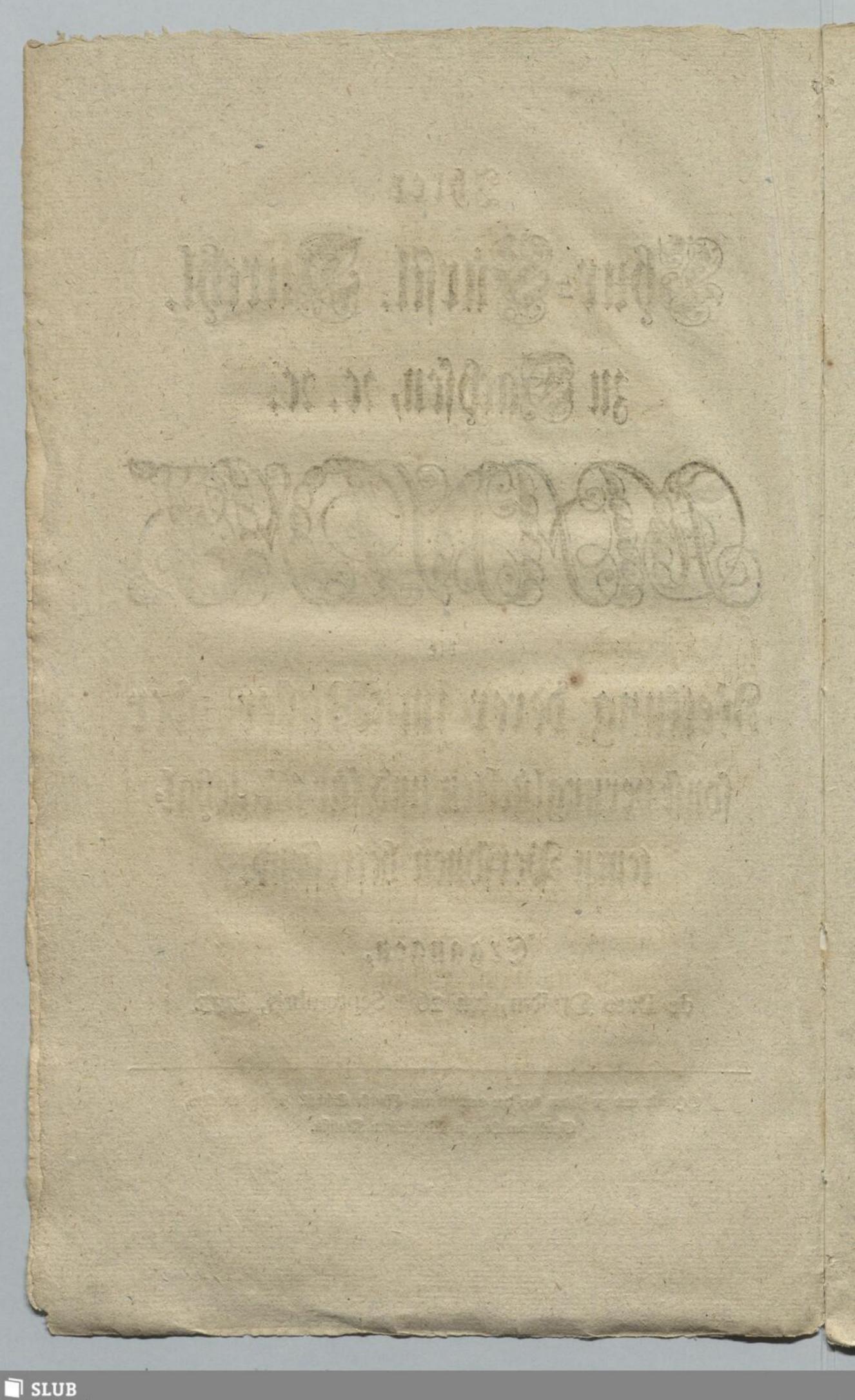
Die

Reffung derer im Waßer oder sonst verunglückten und für tod gehaltenen Personen betreffend.

Ergangen,

de Dato Dresden, den 26sten Septembris, 1773.

Gedruckt und zu finden ben der verwittbeten Churft. Sachfil. Hofbuchdruckern, Christianen Louisen Wilhelminen Krausin.





IN, Friedrich August, von GOISEs Ginaden, Herzog zu Sachsen, Jülich,

Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Römischen Meichs Erg. Marschall und Chur Fürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausiß, Burggraf zu Magdeburg Gefürsteter Graf zu Hen.

neberg

neberg, Graf zu der Marck, Ravensberg, Warby und Hanau, Herr zu Rapenstein, 2c. 2c.

Entbiethen allen und jeden Unseren Prækaten, Grassen, Herren, denen von der Nitterschafft, Obers Crenßshampts und Amtleuten, Schößern und Berwaltern, Bürgermeistern und Räthen in Städten, Nichtern und Schultsbeißen, wie auch allen Unsern Unterthanen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen denenselben hiersmit zu wißen:

Wasmaßen Wir verschiedentlich wahrgenommen, wie die Rettung im Waßer verunglückter, erfrohrner, durch schädliche Dünste erstickter, erdroßelter oder erhenckter Personen, zum öftern dadurch behindert worden, weil die erforderliche Benhülfe von einigen ihrer Ehre für nachtheilig erachtet, von andern aber diesfalls mancherlen Verantwortung befürchtet wird.

Da Wir aber dergleichen, für die öfters noch mögliche Erhaltung solcher Verunglückten so schädlichen Hindernißen zulänglich begegnet wißen wollen; Als seßen, ordnen und gebiethen Wir hiermit,

I.

daß ein jeder, wes Standes er auch sen, welcher eine im Waßer ertrunckene, erfrohrne, durch schädliche Dünste ersstickte, erdroßelte, oder erhenckte Person gewahr wird, sols

## Mittel

welche ben denen im Waßer ertrunckenen, erfrohrnen, erstickten, erdroßelten oder erhenckten Personen, um solche wiederum zum Leben zu bringen, anzuwenden sind.

I.

Das Herausziehen derer im Waßer verunglückten, sowohl das Abschneiden derer erdroßelten, und die Aushebung derer ersstickt: oder erfrohrnen ist mit möglichster Behutsamkeit zu versanstalten, damit der Verunglückte, weder durch Fallen, noch durch Anstoßen am Kopfe und Halfe, oder auch an denen übrigen Theilen des Corpers, beschädiget werden könne.

2

Das gewöhnliche Stürßen, da der Ertrunckene auf den Kopf gestellet wird, damit das eingeschluckte Waßer wieder her: aus laussen solle, ingleichen das zu diesem Endzweck angestellte Rollen und Drücken des Edrpers, ist zu unterlaßen, dem Kopfe und der Brust jedoch eine dergestaltige abhängige Lage zu gesben, damit das in dem Halse und der Brust besindliche Waßer heraus laussen könne.

3.

So bald der Corper in ein Hauß oder an einen sonst bes deckten Ort gebracht, und die naße Rleidung demselben abgezos gen worden, ist derselbe auf Stroh, Matragen oder Betten, mit dem Ropse etwas erhaben, zu legen, und mit gewärmten Tie chern, Kleidungs: Stücken, Betten, oder warmen Sand zu bes decken, der Ort aber, wo der Verunglückte besorget wird, muß

kühle und luftig seyn, um damit derselbe eine reine und kühle Lust einathmen könne.

4.

Zu gleicher Zeit ist ein Chirurgus herben zu ruffen, und von solchem dem Ertrunckenen eine Ader, besonders die vena jugularis externa, mit einer Lancette, und wenn er solches zu verzichten nicht im Stande wäre, am Arme zu öfnen, auch eine hinlängliche Menge Blutes, bis zum ersten Zeichen des Athemsholens, wegzunehmen, dieses Aderlaßen auch nach Besinden zu wiederholen.

5.

Indesen sind dem Ertrunckenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, sowohl als der Untersleib und der Rücken, mit gewärmten wollenen, oder auch leinenen Tückern, ohnaufhörlich gegen die obern Theile zu, die Füße aber und Hände mit Bürsten, und überdieses mit Esig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben. Sodann ist

6.

der Ertrunckene mit einer Feder oder einem Strohhalme im Halfe zu kügeln, der Schleim, Sand, Schlamm, oder sonstige Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben, entweder durch eine hinlängliche Krässte dazu habende Person, oder vermittelst eines Blasebalgs oder Röhre, ben deren Ermangelung aber, mit Hülsse einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesesten Meßerscheide, (da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß,) Lust in die Brust zu blasen, solches auch össters zu wiederholen, und die Brust zu blasen, solches auch össters zu wiederholen, und die

7.

Dieses Einblasen der Lufft soll ebenfalls in den Mastdarm, entweder durch höltzerne oder helsenbeinerne Röhren, oder ver: mittelst mittelst eines Blasebalges, oder zugleich mit Tabacks: Rauch, vermittelst übereinander gesetzter Pfeiffen, und am besten mit der hierzu verfertigten Sprife, davon man das Modell ben dem Collegio-Medico-Chirurgico sehen, und dergleichen man in Drefiden, ben dem Drechfler: Meister Meyer haben fann, ge: schehen und öffters wiederholet werden.

8.

Wenn es möglich ist, soll man den Corper in ein laulichtes Bad bringen.

Denen im Waßer Verunglückten ist, so lange sie sich nicht wieder erholet haben, weder Brandwein noch Spiritus, noch volatilische Salze, einzugießen, nur allein ist ihnen ein flüchtiger Hirschhorn: oder Salmigek: Geist unter die Nase zu halten, auch etliche Tropffen davon auf die Zunge zu geben.

IO.

Mit allen diesen Mitteln hat man wenigstens eine Stunde lang fortzufahren, weil die Erfahrung bewiesen, daß, wenn auch ein Mensch 12. bis 16. Stunden lang bereits im Waßer gelegen, und gang erstarret gewesen, er durch den fortgesesten Gebrauch dieser Mittel wieder zum Leben erwecket worden. Während dieser Zeit aber muß beständig eine reine und fühle Lufft erhalten werden.

II.

Ben dem Gebranche aller dieser Mittel, ist, sobald der Ber unglückte anfängt Athem zu schöpfen, ferner zu versuchen, ob nicht vielleicht durch Eingebung des Meer Zwiebelsaffts zu 2. à 3. - 4. Ungen, oder des Kermes mineralis zu 3. à 4. - 6. Gran, sant dem Gebrauche eines Thée von Feld-Kummel, Salben, Meliße, Krausemunge, Majoran, Lavendel und Rosmarien: Blättern )( 2

Blättern und Blüthen, auch dem Genuß des Weines, Eßigs, oder anderer Mittel, das frene Athemholen, und folglich das Leben, nach und nach wieder hergestellet werden könne.

12.

Alle diese ben Ertrunckenen anzuwendende Mittel sind ebenfalls ben Erdroßelten, und von scharfen Dämpsen erstickten, oder vor erfrohren gehaltenen Personen zu gebrauchen, nur ist ben Erhenckten das Aderlaßen öffters zu wiederholen, und die zer: quetschten Theile des Halses sind mit scharfen Eßig und China-Rinde, oder aromatischen Kräutern zu bähen und zu belegen.



che ohne dem mindesten Verzug, und ohne daß es in diesen Fällen einer gerichtlichen Aushebung bedürfe, entweder selbst, oder mit Hülfe anderer schleunigst herben zu ruffenden Menschen, auß dem Waßer zu ziehen, aufzuheben, oder abzuschneiden, sodann aber in das nächste Hauß zu schaffen, und den Vorfall sogleich der nächsten Obrigkeit anzuzeigen, gehalten seyn solle. Wie denn auch

#### II.

eine jede Obrigkeit, welcher zuerst die Rachricht von solchergestalt verunglückten Personen hinterbracht wird, es mogen selbige unter deren, oder einer andern Obrigkeit Iurisdiction gefunden werden, daferne es nicht inzwischen bereits geschehen, ben Vermeidung ernster Ahndung, die zur Aufheb- oder Abnehmung derselben, nicht minder zu Anwendung derer erforderlichen Mittel, um dergleichen Berunglückte wiederum zum Leben zu bringen, nothige Beranstaltungen alsobald ohne irgend einigen Aufschub vorzukehren, und, daß hierunter etwas nicht verabsaumet werde, behörige Obsicht zu führen, verbunden ist, immaßen solches der Iurisdiction derjenigen Obrigkeit, wo der Corper gefunden und aufgehoben worden, nicht nachtheilig senn, noch vor einen Eingriff in die einer andern Obrigkeit zustehende Gerichtsbarkeit angesehen, oder als ein Actus possessorius gegen selbige angeführet werden soll.

So bald

#### III.

die Aufheb- oder Abschneidung des verunglückten Corpers geschehen, sind die in der Benlage sub O vorgeschriebenen A 3 Mittel Mittel zu gebrauchen, und zu versuchen, ob der Verunglückte dadurch wiederum zum Leben zu bringen senn möchte. Und gleichwie Wir

#### IV.

zu mehrerer Ermunterung der solchergestalt verunglückten Personen zu leistenden Gulfe, demjenigen, welcher einen vor ertruncken, erfrohren, erstickt oder erdroßelt gehaltenen Menschen zuerst angetroffen, und solchen in den zunåchst gelegenen Ort zu weiterer Besorgung untergebracht, auf den Fall, da er dadurch und durch die mit ihm gemachten Bersuche wieder jum Leben gebracht wird, eine Gratification von Zehen, wenn die angewendete Bemühung diesen Erfolg aber nicht gehabt, von Drenen Thalern hierdurch aussetzen, und, daß solche, gegen jedesmal darüber benzubringende obrigkeitliche Bescheinigung, aus Unserer Præmien-Casse ausgezahlet werde, das Rothige angeordnet haben: Also sind hingegen diejenigen, welche der in dem ersten Spho dieses Mandats enthaltenen Disposition zuwider handeln, sich in der ihnen anbefohlnen Hulffsleistung faumig finden laßen, oder etwas vernachläßigen, mit nachdrücklicher, auch nach Befinden mit Leibes. Strafe zu belegen; Immaßen Wir denn, da die Rettung derer Verunglückten sowohl, als das Abschneiden derer Erhenckten, an sich Miemanden an seiner Ehre und gutem Nahmen zum Schaden und Rachtheil gereichen mag, hiermit ausdrücklich verordnen, daß diejenigen, welche Personen, die Ertruncke ne aus dem Waßer gezogen, Erfrohrne oder Erstickte aufgehoben, oder einen Erhenckten abgeschnitten, dieserhalb Bor.

Borwürfe zu machen sich unterfangen würden, mit Ausstellung an den Pranger, auch nach Besinden, mit Zuchthauß- und Bestungsbau- Strafe beleget, ingleichen, daserne
ganße Innungen, Gilden oder Gemeinden dergleichen Ungebührnise sich zu Schulden kommen ließen, diese aller ihrer
Privilegien, Mechte und Frenheiten verlustig, auch hierüber
annoch die einzeln Mitglieder derselben, so die andern darzu angereißet oder verleitet, gleich andern, mit vorbestimmten Strasen angesehen werden sollen.

#### Endlich find

#### V.

die Unkosten, welche ben der Aufhebung selbst aufgelaussen, oder durch den Gebrauch derer vorgeschriebenen Mittel verursachet werden möchten, daserne solche aus des Verunsglückten Vermögen nicht ersehet werden können, nach deren jedesmahligen Vescheinigung, von dersenigen Obrigkeit, unter deren Iurischleion der Cörper angetrossen, oder aus dem Vaser herausgezogen worden, wenn gleich die Anwendung der Mittel unter Aussicht und Anordnung einer andern Gerichts-Obrigkeit geschehen, zu bestreiten, jedoch bleibet selbiger an denen Orten, wo die Unterthanen die Aushebungs-Rosten zu tragen verbunden sind, solche von ihnen hinwiederum einzubringen, unbenommen.

Wie Wir nun diese Unsere Anordnung durchgångig genau befolget wißen wollen: Also befehlen Wir hiermit allen Unsern Unterthanen, Beamten und Unter-Obrigkeiten Unserer Lande, daß sie sich allenthalben darnach gebührend bührend achten, und darüber fest und unverbrüchlich halten; Wie denn auch dieses Mandat jedes Orts alljährlich einmal von denen Canzeln abgelesen werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Canplen-Secret besiegeln und bekräftigen laßen. So geschehen und geben zu Dreßden, den 26sten Septembris, 1773.

Friedrich August.



Adolph Heinrich Graf von Schönberg.

Christian Gottlieb Kreßschmar, S.

Und dann dieser Höchsten Willens - Mennung allenthalben auf das stracklichste nachzukommen ist; Alls hat im Nahmen Höchstgedachter Gr. Thur - Fürstl. Surchl. zu Sachßen, Dero Vollmächtiger Land, Voigt des Marggrafthums Ober : Lausiß, Conferenz - Ministre und würcklicher Geheimer-Rath, auch des Hoch-Stiffts Meißen Dom-Probst, Herr Hieronymus Friedrich von Stammer, auf Prietiß, Groß Bermsdorf und Harts mannsdorf 2c. Land : Voigtenlichen Amts halber, sothanes gnådigstes Mandat denen Hoch = und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Ehrwürdigen, WohlEdlen, Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten, Grafen, Herren, Prælaten, denen von der Mitter = und Landschaft besagten Marggrafthums Ober : Lausiß, sowohl auch denen Ehrbaren und Wohlweisen, Bürgermeistern und Rathmannen derer Städte daselbst, vermittelst gegenwärtigen gedruckten Ober Umte Patents, gebührend intimiren und bekannt machen wollen, mit dem Ermahnen und Befehl, daß Sie sich darnach allenthalben gehorsamst achten, sothanes gnädigste Mandat unter ihrer Gerichtsbarkeit ungesaumt publiciren, affigiren, und solches zu Jedermanns Wissenschaft bringen, auch, daß demselben stracklich nachgegangen werde, behörige

rige Obsicht führen; Wie denn auch sämmtliche Prediger und Pfarrer in denen Städten und auf dem Lande des Marggrafthums Ober-Lausiß, solches obanbesohlner maßen und an denen vorgeschriebenen Sonntagen von denen Canzeln abzulesen, hiermit angewiesen werden.

Urkundlich ist dieses Ober-Amts-Patent, gewöhnlicher maßen, unterschrieben, und mit dem Ober-Amts-Secret besiegelt worden. Geben auf dem Chur-Fürstl. Sächsl. hurg zu Budißin, den 8. Decembr. 1773.

Tieronymus Friedrich von Stammer. rige Obsicht führen; Wie denn auch sämmtliche Prediger und Pfarrer in denen Städten und auf dem Lande des Marggrafthums Ober-Lausiß, solches obanbesohlner maßen und an denen vorgeschriebenen Sonntagen von denen Canzeln abzulesen, hiermit angewiesen werden.

Urkundlich ist dieses Ober Amts Patent, gewöhnlicher maßen, unterschrieben, und mit dem Ober Amts Secret besiegelt worden. Geben auf dem Chur Fürstl. Sächsl. Schloß Ortenburg zu Budißin, den 8. Decembr. 1773.

Tieronymus Friedrich von Stammer.





